

Hohenstadt, den 14. März 2020

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hohenstadter Sportverein e.V."
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Hohenstadter Sportverein wurde am 20.07.1993 gegründet und hat seinen Sitz in 73345 Hohenstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend durch Pflege und Ausübung des Sports, sowie die Förderung von Kultur und Brauchtum.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (aktive und passive) sowie Ehrenmitglieder und Jugendliche.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
7. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, müssen zuvor Rechenschaft ablegen.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern ist.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Freisetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erhoben. Die Aufnahmegebühr ist gemäß §4 Absatz 5 einmalig zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr sowie die Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

In begründeten Fällen kann der Vorstand von Gebühren und Beiträgen ganz oder teilweise befreien.

Zur Abdeckung abteilungsspezifischer Ausgaben können weitere Gebühren oder Jahresbeiträge innerhalb einzelner Abteilungen erhoben werden. Diese Geldmittel betreffen nur die jeweiligen Abteilungsmitglieder und sind in Abteilungsversammlungen festzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- der Vorstand
- die Abteilungen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus einem Vorstandspräsidium, welches entweder mit zwei oder drei Personen besetzt ist. Jedes der Präsidiumsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,-- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium (bestehend aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und gegebenenfalls aus einem weiteren Vorstandsmitglied)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Abteilungsleitern bzw. Sprechern
- ggf. Vorstandsmitglieder mit speziellen Aufgaben.

Nach § 31a BGB haftet der Vorstand dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorstand unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht überschreitet.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt Sitzungen, die von einem Präsidiumsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Präsidiumsmitglieds.

Die Amtszeit der gesetzlichen Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre

Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen hat.

Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob das Präsidium mit zwei oder mit drei Mitgliedern pro Wahlperiode besetzt ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen das von einem Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist ein Vorstandsbeschluss zu einer Beschluss Sache auf schriftlichem Weg (Umlauf) möglich (§ 28, § 32 Abs. 2 BGB).

Schriftliche Beschlüsse können nach § 126 Abs. 3 und § 126a BGB durch die elektronische Form ersetzt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Jugendliche können beratend teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Des weiteren kann von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer zwei/drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Die Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Eine Abteilung kann gebildet werden (auf Antrag an die Vorstandsschaft) von mindestens sieben Vereinsmitgliedern über 14 Jahren, die regelmäßig eine Sportart aus dem Programm des Württembergischen Landessportbundes betreiben.

Genauso kann eine Abteilung zur Pflege von Kultur und Brauchtum zu folgenden Bedingungen gebildet werden:

- durch Antrag an die Vorstandsschaft
- durch 7 Vereinsmitglieder über 14 Jahren

Mitglied einer Abteilung ist:

- wer schriftlich eine Abteilungszugehörigkeit abgibt.

Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter / Sprecher sowie alle eventuell weiter erforderlichen Funktionäre. Die Abteilungen verwalten sich weitestgehend selbst. Sie sind so zu führen, daß sie kostendeckend abschließen. Beschlüsse der Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins durchgeführt werden.

Die Hauptversammlung bestellt den Abteilungsleiter / Sprecher als Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und bei Vorstandssitzungen vorzulegen. Der Hauptversammlung ist jährlich ein Abteilungsbericht vorzulegen.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

Nimmt eine Abteilung an überörtlichen Wettkämpfen teil, so muß für den Verein gestartet werden.

Auf Antrag einer Abteilung muß der Verein dem betreffenden Sport- und Fachverband betreten, wenn die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten den üblichen Rahmen nicht wesentlich überschreiten und wenn an überörtlichen Spielen oder Wettkämpfen teilgenommen wird.

Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Abteilung unter sieben ab, oder werden die Pflichten der Abteilung trotz wiederholter Aufforderung durch die Vereinsleitung nicht wahrgenommen, kann die Hauptversammlung die Auflösung der Abteilung beschließen.

Den Abteilungsführungen bleibt es überlassen, Ordnungsmaßnahmen wie vorübergehende Spiel- oder Platzsperrern selbst auszusprechen, wobei der Vorstand über solche Maßnahmen zu unterrichten ist.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter unter dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine

- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung
- Jugendordnung

geben. Für den Erlaß und die Genehmigung der Ordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.1993 durch die Gründungsmitglieder des Hohenstadter Sportvereins e.V. beschlossen.

gez.

Bucher Franz

Bitter Hubert

Beckert Johannes

Hettrich Hermann

Kuch Alfred

Müller Friedrich

Post Uwe

Ramminger Karl

Satzungsänderung § 1, § 2, § 11, § 12, § 14 und § 15 wurden am 07.03.2015 durch die Hauptversammlung beschlossen.

Satzungsänderung § 2, § 8, § 10, und diverse Formatierungen wurden am 14.03.2020 durch die Hauptversammlung beschlossen.